

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

Eine Kurzbilanz

(Stand Dezember 2019)

DAS WIR GEWINNT

**Aktion
MENSCH**



Einleitung

Die Konvention als Wende



Am 26. März 2009 trat in Deutschland das von den Vereinten Nationen drei Jahre zuvor verabschiedete „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) in Kraft. Die UN-BRK enthält 50 Artikel, in denen die allgemeinen Grundrechte ausdrücklich im Hinblick auf Menschen mit Behinderung formuliert werden. In Artikel 1 heißt es: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Bis Dezember 2019 haben 181 Staaten die Konvention anerkannt.

Die UN-BRK ist die erste allgemeine Rechtsnorm, die bestehende Menschenrechte konkret auf die Situation von Menschen mit Behinderung bezieht. Dabei unterstreicht die Konvention einen Paradigmenwechsel: Eine Beeinträchtigung stellt nicht ein Defizit oder eine Abweichung dar, sondern ist Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Die eigentliche Behinderung entsteht aus dem Zusammenspiel von individueller Beeinträchtigung und äußeren Gegebenheiten, die dieser Person eine Teilhabe am gesellschaftlichen

Leben erschwert. Menschen mit Behinderung sind keine Objekte gesellschaftlicher Fürsorge, sondern selbstbestimmte Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Beschluss von Bundestag und Bundesrat und die Ratifikation der Konvention durch den damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler ist die UN-BRK in Deutschland 2009 zu geltendem Recht geworden. Einige ihrer Vorgaben griffen sofort, andere sollen schrittweise umgesetzt werden. Zu Letzteren zählen etwa die darin enthaltenen Auflagen zum Recht auf Arbeit, Bildung und Barrierefreiheit. Inzwischen sind zehn Jahre vergangen, in denen Deutschland die Umsetzung vorantreiben konnte. Einiges ist in dieser Zeit erreicht worden, in wesentlichen Punkten fällt der Blick auf die Ergebnisse aber ernüchternd aus.

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat im Februar 2019 in ihrer Zeitschriftenreihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“ eine Ausgabe zu zehn Jahren UN-BRK in Deutschland veröffentlicht. Sie kann online bestellt oder als PDF heruntergeladen werden unter www.bpb.de/shop/zeitschriften/puz/284904/menschen-mit-behinderungen



Drei Fragen an Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

10 Jahre UN-BRK in Deutschland: Welche Erfolge würden Sie an erster Stelle nennen?

Zum einen sind das sicher die Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK, mit denen zum ersten Mal erfasst und festgeschrieben wurde, dass Inklusion wirklich alle Lebensbereiche betrifft. Im Bereich des Bundesteilhabegesetzes kann man – bei aller Kritik – die Einrichtung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung durch Menschen mit Behinderungen nennen. Hier wird das Motto der UN-BRK „nichts über uns ohne uns“ konkret umgesetzt. Ein anderes positives Phänomen, das unmittelbar mit der Konvention zu tun hat, ist das zunehmende Selbstbewusstsein vieler Menschen mit Behinderungen. Sie treten als Akteure in der politischen Welt auf, sowohl in behindertenpolitischen Angelegenheiten als auch in anderen Themenbereichen. Wir haben sehr kluge und engagierte Aktivistinnen und Aktivisten, eine lebendige Zivilgesellschaft.

Wo hakt es bei der Umsetzung von Inklusion hierzulande am meisten?

Am meisten hakt es aus meiner Sicht bei der Verpflichtung der Privatwirtschaft zu mehr barrierefreien Angeboten. Im öffentlichen Sektor gibt es eine solche Verpflichtung bereits, aber private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten müssen sich daran nicht halten. Ganz konkrete Beispiele kennt jeder und jede von uns, zum Beispiel im Gesundheitsbereich. Die meisten Arztpraxen sind nicht barrierefrei, und damit meine ich nicht nur die Rampe vor der Tür. Das Problem beginnt ja oft schon auf der Internetseite, die nicht barrierefrei ist. Denken Sie weiter an Kinos, Museen oder andere Freizeiteinrichtungen. Wir sollten viel häufiger ins Grundgesetz schauen. Artikel 14 Absatz 2 formuliert ganz klar: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Daran müssen wir uns halten.

In welchen Bereichen gibt es aktuell die größte Bewegung?

Ein großes Thema ist die Digitalisierung, die im Alltag eigentlich aller Menschen eine immer größere Rolle spielt. Wir müssen den digitalen Wandel auch barriere-

refrei gestalten, sodass Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße davon profitieren können. Gerade für diese eröffnen sich zum Beispiel durch neue Kommunikationsmöglichkeiten und neue Hilfsmittel viele ungeahnte Möglichkeiten der Teilhabe. Dennoch müssen wir auf der anderen Seite sehr umsichtig sein, zum Beispiel beim Schutz von persönlichen Daten. Ich denke da an bestimmte Gesundheits-Apps.

Viel Bewegung gibt es auch im Bereich der baulichen Barrierefreiheit. Das Bewusstsein, dass barrierefreies Bauen allen nutzt, verbreitet sich. Und natürlich haben wir noch den Bereich der Bildung: Da sehe ich auch viel Bewegung, leider aber nicht immer in die richtige Richtung. Zwar wächst die Erkenntnis, dass es ein Unding ist, wenn Kinder mit Behinderungen nicht die gleiche Schule besuchen können, nur weil diese nicht barrierefrei ist, und sie deshalb jeden Tag 40 oder 50 Kilometer durchs Land gefahren werden müssen. Aber häufig werden eher die Probleme inklusiver Bildung diskutiert, statt nach Lösungen zu suchen und das entsprechende Geld dafür in die Hand zu nehmen. Wir dürfen nie vergessen: In der Schule wird ein wesentlicher Grundstein für unsere Gesellschaft gelegt. Wollen wir wirklich ein offenes und inklusives Zusammenleben, müssen wir alles dafür tun, damit uns das gut gelingt.

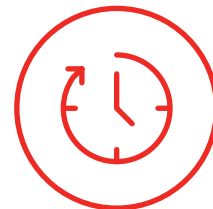


Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



10 Jahre im Zeitraffer



2006

Die UN-BRK wird von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Fünf Jahre lang hatten Experten an der Ausformulierung gearbeitet, darunter viele Menschen mit Behinderung und internationale Interessensverbände.

2009

Deutschland ratifiziert die UN-BRK und erkennt sie damit als für sich bindend an. Die Bundesregierung richtet eine Monitoringstelle zur Begleitung und Überwachung der Umsetzung hierzulande ein.

Das Netzwerk Artikel 3 kritisiert die offizielle deutsche Übersetzung der UN-BRK und legt eine eigene Schattenübersetzung vor. Unter anderem bemängelt das Netzwerk, dass das englische Wort „inclusion“ mit „Integration“ übersetzt worden war. Juristisch relevant ist allerdings nur die englische und französische Fassung der Konvention.

Die ersten Bundesländer bringen Gesetzesnovellen für mehr inklusive Bildung auf den Weg. In den folgenden Jahren werden die Schulgesetze aller Länder überarbeitet.

2011

Die Bundesregierung verabschiedet einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung seinen ersten Bericht über die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland vor.

2013

Die BRK-Allianz, ein breites Bündnis von Organisationen der Zivilgesellschaft, legt den Vereinten Nationen einen eigenen Bericht zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland vor, einen sogenannten Parallelbericht. Auch die deutsche Monitoringstelle reicht 2015 einen Parallelbericht ein.

2015

Der zuständige UN-Fachausschuss veröffentlicht das Ergebnis seiner ersten Staatenprüfung Deutschlands. Dabei benennt er unter anderem Probleme in den Bereichen Bildung, Barrierefreiheit und Arbeitsmarkt.

2016

Nach langem Ringen tritt am 30.12. die erste Reformstufe des Bundes-teilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Sein Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft im Sinne der UN-BRK zu verbessern. Vielen Aktivisten und Organisationen von Menschen mit Behinderung gehen die Reformen allerdings nicht weit genug.

2018

Die 2. Stufe des BTHG tritt in Kraft. Mit ihr werden unter anderem die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung und das Budget für Arbeit eingeführt.

2019

Im kombinierten zweiten und dritten Staatenberichtszyklus muss Deutschland vor dem UN-Fachausschuss erneut über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung berichten.

2020

Die 3. Stufe des BTHG tritt in Kraft. Ab sofort werden unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe) getrennt. Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro.



Valentin Aichele

Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK

Die Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigung auf den vollen Genuss von Menschenrechte und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft waren auch schon vor 2009 als grundlegend artikuliert worden. Ansatzweise haben sie sich auch schon in Gesetzen wiedergefunden, zum Beispiel im Benachteiligungsverbot im Grundgesetz. Aber die UN-Behindertenrechtskonvention stützt diese Anliegen auf unbestimmte Zeit auf besondere Weise, wendet diese mit dem Rechteansatz ins Positive und stärkt Menschen in ihrem Selbstverständnis und ihrer gesellschaftspolitischen Rolle als Rechtssubjekte.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im März 2019 einen umfassenden Bericht zum Stand der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland veröffentlicht: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/wer-inklusion-will-sucht-wege



Deutschlands 1. Zeugnis

Wenig Lob, viel Kritik



Mit der Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtete sich Deutschland dazu, sich regelmäßig einem Prüfverfahren zu stellen. Mit der Staatenprüfung kontrolliert die UN den Stand der Umsetzung in den Ländern, die die Konvention unterzeichnet haben. Eine erste Staatenprüfung Deutschlands führte der zuständige UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung zwischen 2011 und 2015 durch. Die Bewertung erfolgte auf Basis von Berichten staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen aus Deutschland, Anhörungen und eigener Nachforschungen des UN-Ausschusses.



Positiv im Prüfbericht erwähnt ist beispielsweise die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung von Inklusion und die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Lob bekam Deutschland auch für die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes, durch die Barrierefreiheit in Nahverkehrsplänen mehr Gewicht bekommt, sowie für die bereits im Jahr 2002 erfolgte Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

Bemängelt hat der Fachausschuss unter anderem die Uneinheitlichkeit der Aktionspläne in den einzelnen Bundesländern. Außerdem kritisierte er die Beibehaltung von Doppelstrukturen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Vor allem müsse das getrennte Schulwesen zurückgebaut und die Abschaffung der Behindertenwerkstätten zugunsten einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt schrittweise vorangetrieben werden.

Auch beim Thema Barrierefreiheit sah der Ausschuss deutlichen Verbesserungsbedarf. Er beanstandete, dass private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen und Produkten, insbesondere private Medien und Onlineauftritte, nicht verbindlich verpflichtet werden, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen. Insgesamt müsse die Zugänglichkeit in allen Bereichen, einschließlich des Privatsektors, verbessert werden.

Als weiteren wichtigen Kritikpunkt sah der UN-Fachausschuss die mangelnde Einbindung von Menschen mit Behinderung in die entsprechenden Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse. Insgesamt müsse mehr dafür getan werden, ihnen eine unabhängige Lebensführung in der Gemeinde zu erleichtern. Bei der rechtlichen Betreuung müsse erreicht werden, dass Betreuer nicht stellvertretend für die Betreuten entscheiden, sondern sie bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Gesetzliche Regelungen, die bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderung pauschal das Wahlrecht vorenthalten, seien mit der UN-BRK nicht vereinbar.

Die folgenden Kapitel beleuchten den Stand der Umsetzung in den hier hervorgehobenen Bereichen genauer.



Seit Herbst 2018 muss sich Deutschland einem zweiten Staatenprüfverfahren stellen, das 2020 abgeschlossen sein soll. Prof. Theresia Degener, die bis Ende 2018 langjähriges Mitglied und Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war, schätzt, dass folgende Aspekte dabei eine wichtige Rolle spielen werden:



Theresia Degener

Professorin für Recht und Disability Studies, Leiterin Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS)

”

Vermutlich wird der Ausschuss wieder ernste Empfehlungen zur Umsetzung des Antidiskriminierungsschutzes auch im privatrechtlichen Bereich sowie zur Aufhebung der Segregation im Bildungsbereich und im Arbeitssektor geben. Zudem ist zu erwarten, dass die bisherigen Reformen im Betreuungsrecht als nicht ausreichend erachtet werden, um das System der fremdbestimmten Stellvertretung zu ersetzen. Das betrifft auch die Fragen der Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderung im medizinischen / psychiatrischen Kontext.

“

Thema Arbeit

Noch viel zu tun



Mit dem Artikel 27 erkennt die UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderung an, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit auf einem inklusiven Arbeitsmarkt zu verdienen. Erfreulicherweise ist die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderung in Deutschland in den letzten Jahren leicht gesunken, wie das Inklusionsbarometer von der Aktion Mensch und dem Handelsblatt Research Institute belegt. Doch das ist nach Ansicht von Fachleuten in erster Linie auf die gute konjunkturelle Entwicklung insgesamt zurückzuführen. Trotzdem bleibt die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen mit 11,2 Prozent in 2019 im Vergleich zur allgemeinen Arbeitslosenquote von 5,2 Prozent noch immer doppelt so hoch.

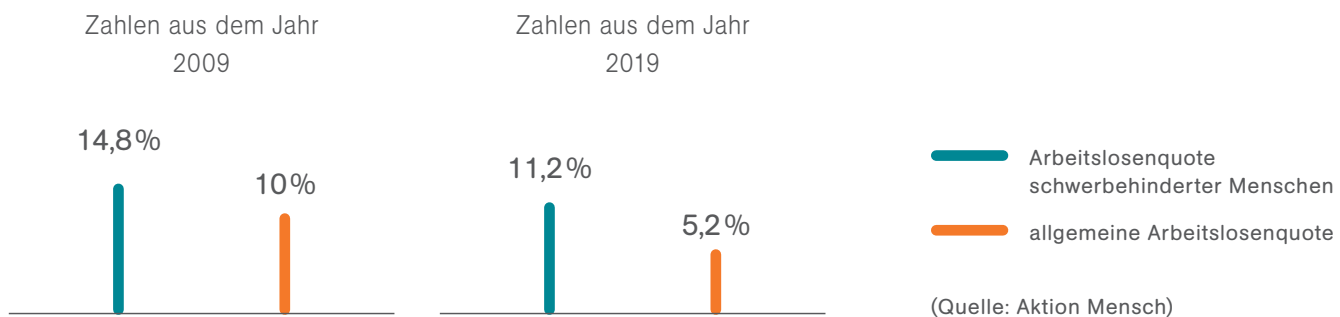


Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK hat es gesetzliche Neuerungen gegeben, die Impulse für den Arbeitsmarkt geben sollen. Durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes 2018 und den daraus resultierenden Änderungen im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) können Menschen, die Assistenz zur Bewältigung des Alltags benötigen, zum Beispiel mehr Geld ansparen und durch höhere Freibeträge mehr vom monatlichen Einkommen behalten. Das neue „Budget für Arbeit“ soll es vor allem Menschen mit geistiger Behinderung zudem erleichtern, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten hatten die Vereinten Nationen im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands als nicht inklusiv kritisiert.

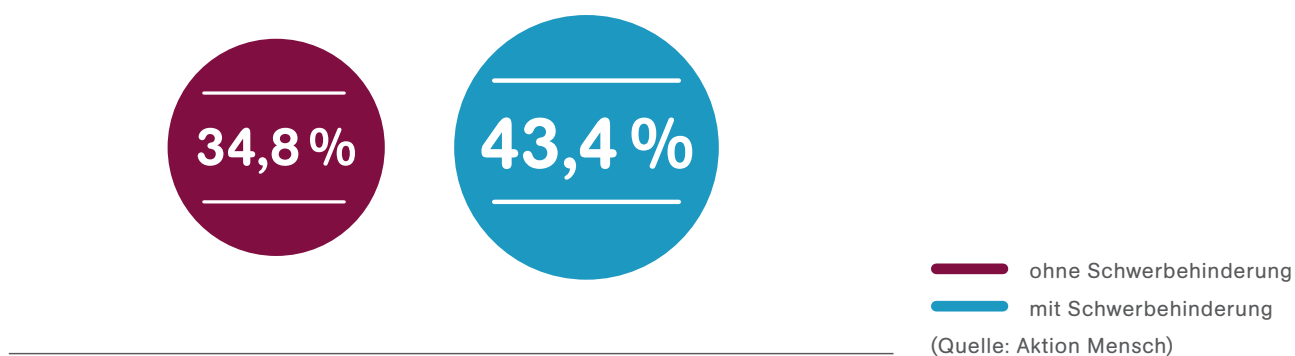
Trotzdem ist die Zahl der Werkstattbeschäftigten zwischen den Jahren 2006 und 2018 von 250.000 auf rund 312.000 gestiegen. Nur etwa einem Prozent von ihnen gelingt bisher ein Wechsel von der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt.

Weniger Hürden und Bürokratie bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung könnten dazu beitragen, dass mehr Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Arbeit auch tatsächlich wahrnehmen. Unternehmerinnen und Unternehmer erwähnen zum Beispiel immer wieder, dass sie sich eine Beratung und Begleitung aus einer Hand wünschen. Gerade für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die nicht über große Personalabteilungen verfügen, wäre eine solche Beratungsstelle wichtig. Die bestehenden Unterstützungsangebote, beispielsweise durch Integrationsfachdienste, sind laut einer Studie der Aktion Mensch mehr als der Hälfte der Arbeitgeber nicht bekannt.

Entwicklung der Arbeitslosenquoten von Menschen mit Schwerbehinderung im Vergleich



Anteil der Langzeitarbeitslosen unter Arbeitslosen mit und ohne Schwerbehinderung



Schwerbehinderte Arbeitslose in Deutschland suchen deutlich länger nach einem neuen Job



Thema Bildung

Anspruch und Wirklichkeit



Mit der Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtete sich Deutschland, ein inklusives Schulsystem zu schaffen, in dem alle Kinder optimal gefördert werden können. Seither haben sich die allgemeinen Bildungseinrichtungen stärker für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geöffnet. Auch die Ganztagsbetreuung hat einen positiven Effekt auf die inklusive Beschulung. Fast alle Länder haben ihre Schulgesetze im Zuge der UN-BRK erneuert. Angesichts von 16 verschiedenen Schulgesetzen vollzieht sich der Ausbau des inklusiven Unterrichts in den einzelnen Ländern jedoch sehr unterschiedlich. So haben Schülerinnen und Schüler mit Behinderung etwa nur in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland einen Rechtsanspruch ohne Ressourcenvorbehalt auf den Zugang zu einer Regelschule.

Während in Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen inzwischen fast die Hälfte der Kinder mit besonderem Förderbedarf inklusiv beschult wird, ist für ihre Altersgenossen in anderen Bundesländern noch die Förderschule der Regelfall. Dabei erlauben die quantitativen Angaben keine Aussagen über die Qualität des inklusiven Unterrichts. Problematisch sind die

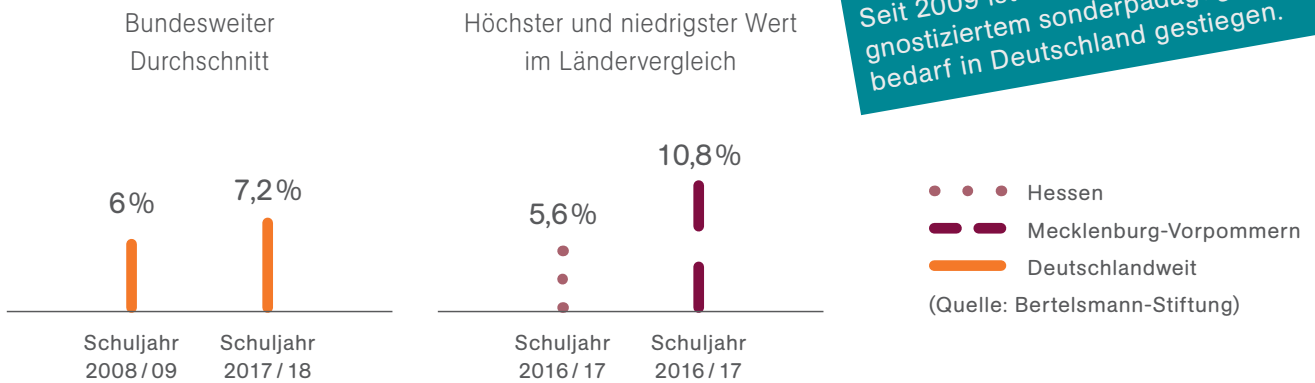
oft unzureichenden personellen, baulichen und materiellen Rahmenbedingungen sowie die oft mangelnde Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Widerstand von Teilen der Elternschaft und der Schulbehörden. Zudem findet Inklusion vorwiegend an Grund-, Haupt-, Real- oder Gesamtschulen statt. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die ein Gymnasium besuchen, liegt nur bei 0,3 Prozent. Während im Schuljahr 2016 / 17 in der 4. Jahrgangsstufe in etwa 44 Prozent aller Klassen gemeinsamer Unterricht stattfand, waren es in der Jahrgangsstufe 9 nur etwa 17 Prozent.

Das Festhalten an einer Doppelstruktur von Förder- und Regelschulen anstatt die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen geplant nach und nach in gemeinsamen Schulen zusammenzuführen, entspricht nicht der schrittweisen Einrichtung einer inklusiven Bildungslandschaft, zu der sich Deutschland mit der Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtet hat. Und solange es auf Länderebene keine einheitlichen Gesetze gibt, entscheiden letztlich der Wohnort und das Engagement der Eltern über die Teilhabechancen der Kinder mit Förderbedarf. Zwar hat sich der Anteil inklusiver Beschulung deutlich erhöht, jedoch ist die Zahl der Kinder mit attestiertem Förderbedarf im selben Zeitraum deutlich gestiegen. Auch wenn Kinder mit Behinderung nicht mehr von vornherein gezwungen sind, eine Förderschule zu besuchen, ist Deutschland von einem inklusiven Bildungssystem, das Förderschülern überall vergleichbare Chancen bietet, noch weit entfernt.

Im März 2019 haben die Aktion Mensch, DIE ZEIT und das infas Institut eine neue Studie zu schulischer Inklusion veröffentlicht:
www.aktion-mensch.de/studie-inklusion-schule

Förderquote

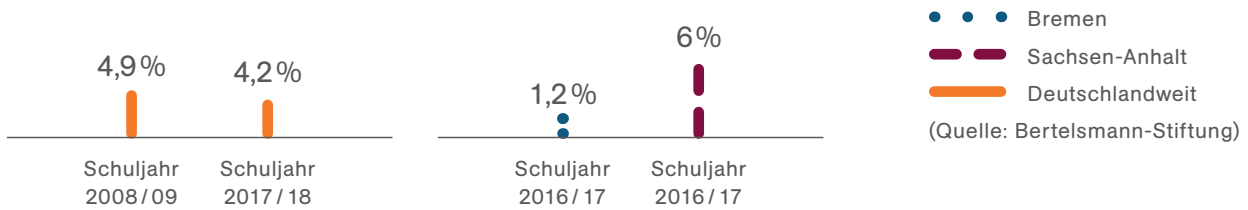
Anteil der Schüler*innen mit Förderbedarf an der Gesamtzahl der Schüler*innen in Deutschland



Seit 2009 ist die Zahl der Kinder mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf in Deutschland gestiegen.

Exklusionsquote

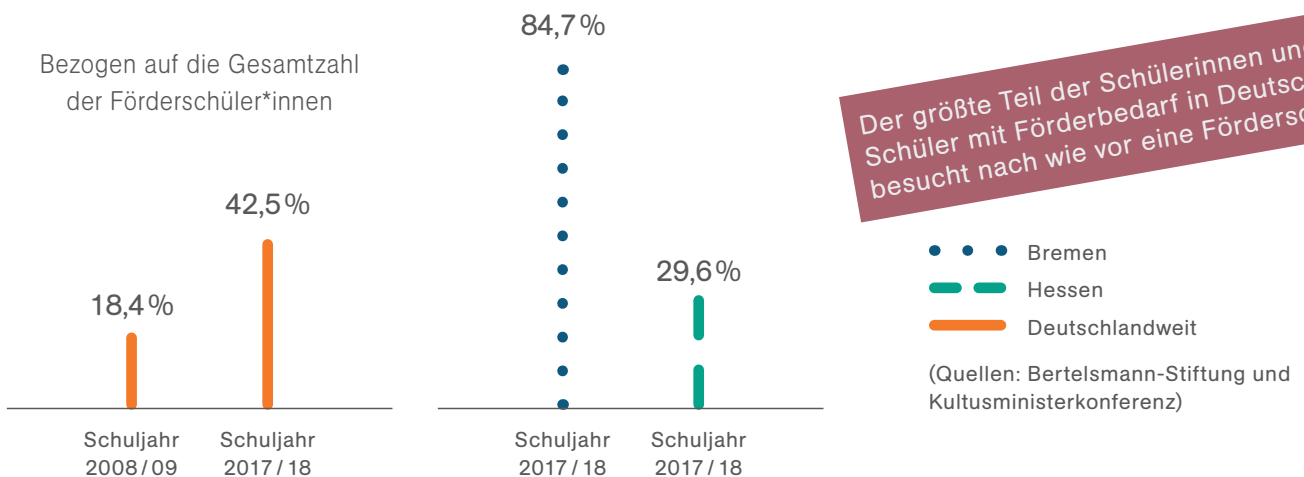
Wie viel Prozent aller Schüler*innen in Deutschland besuchen eine Förderschule?



Die Quote ist im Bundesdurchschnitt nur leicht gesunken, in einigen Bundesländern sogar leicht gestiegen.

Inklusionsanteil

Wie viel Prozent aller Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine Regelschule?



Der größte Teil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutschland besucht nach wie vor eine Förderschule.

Barrierefreiheit und Partizipation



Bei den zentralen Querschnittsthemen Barrierefreiheit und Partizipation hat sich in den letzten zehn Jahren in Deutschland einiges bewegt – doch bei weitem noch nicht genug. Barrierefreiheit ist ein Schlüssel für Inklusion. Weil sie alle Lebensbereiche betrifft, beschreibt die UN-BRK das Thema an vielen Stellen. Im Artikel 3 wird Barrierefreiheit zum Beispiel als allgemeiner Grundsatz festgeschrieben. Der Artikel 9 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem den Zugang zur physischen Umwelt zu ermöglichen. Und im Artikel 21 geht es um das Recht auf Zugang zu Informationen. Partizipation ist ebenfalls von zentraler Bedeutung: Die UN-BRK soll unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung umgesetzt werden – getreu dem Motto: Nichts über uns ohne uns.

Barrierefreiheit

Überall, wo der Bund zuständig ist, hat sich bereits viel in Bezug auf Barrierefreiheit getan. Der Grund dafür: Das Behindertengleichstellungsgesetz schreibt Barrierefreiheit für die Behörden des Bundes vor. Auch in den Landesgesetzen ist das Thema verankert. Barrierefreiheit von öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, etwa dem öffentlichen Nahverkehr, umfasst auch deren Websites, mobile Angebote sowie Übersetzungen von Informationen in Leichte Sprache. Auch wenn das Bewusstsein für den Nutzen von Barrierefreiheit also im öffentlichen Sektor gewachsen ist: Die Privatwirtschaft bleibt von den gesetzlichen Vorgaben bislang ausgenommen, was nahezu alle Behindertenverbände, -beauftragte und -aktivisten kritisieren. So sind viele Gebäude, Transportmittel, Produkte, Dienstleistungen, Informationen sowie Freizeit- und Kulturangebote für Menschen mit Behinderung nach wie vor unzugänglich.

Partizipation

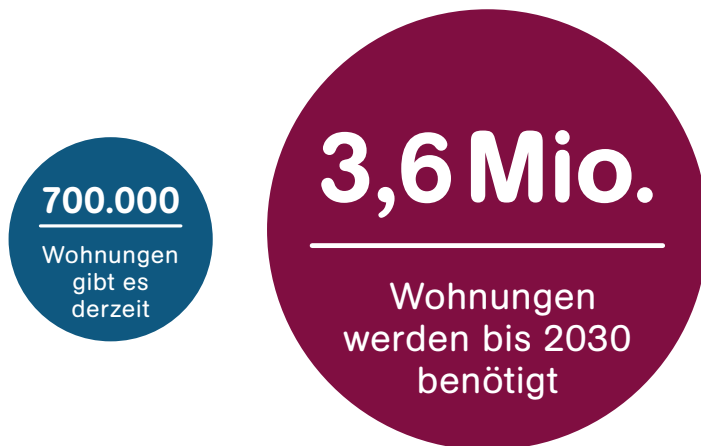
Schon an der Entstehung der Konvention waren Menschen mit Behinderung weltweit beteiligt – als Vertreter der Vereinten Nationen, in Regierungsdelegationen und als Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen. Und auch bei der Umsetzung in Deutschland werden Menschen mit Behinderung einbezogen, etwa bei der Erstellung von Aktionsplänen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene.

Auch beim Wahlrecht und der politischen Teilhabe gibt es Fortschritte: Menschen mit rechtlicher Betreuung dürfen nach einem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts künftig nicht mehr pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden. Behindertenvertreter fordern nun eine schnelle Anpassung aller Wahlgesetze.

Eine Herausforderung für die Zukunft ist es, an der weiteren Umsetzung der UN-BRK auch die Menschen zu beteiligen, die bisher aufgrund der Schwere ihrer Behinderung an Inklusionsprozessen selten mitwirken konnten. Dafür brauchen Selbsthilfe-Initiativen und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung Unterstützung bei ihrer Professionalisierung, um den vielen Anforderungen im Zusammenhang mit Partizipation auch gerecht werden zu können. Deshalb empfiehlt unter anderem die deutsche Monitoringstelle UN-BRK im Sinne des Empowerment-Ansatzes, dass die öffentliche Hand Selbstvertretungsorganisationen finanziell und personell angemessen ausstattet.

Wohnen

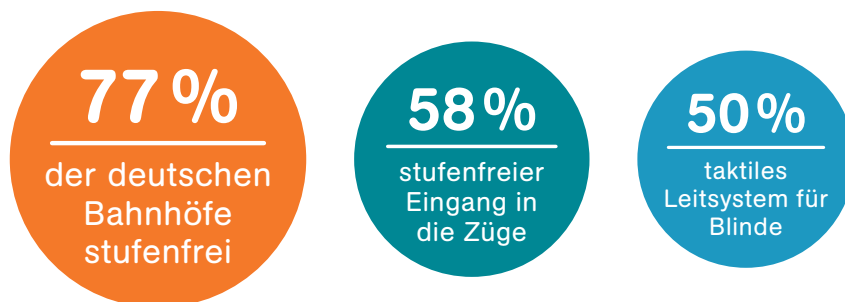
Vorhandener und bis zum Jahr 2030 benötigter Bestand an barrierearmem und altersgerechtem Wohnraum



(Quelle: Forschungsinstitut Prognos)

Mobilität

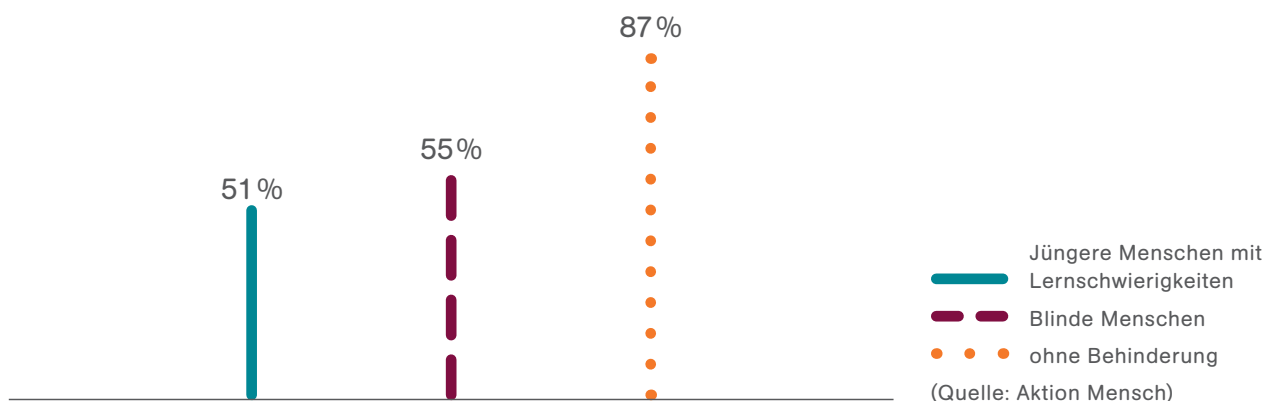
Erreichter Grad an Barrierefreiheit für Bahnkunden



(Quelle: Deutsche Bahn)

Internet

Menschen mit Behinderung nutzen aufgrund mangelnder Barrierefreiheit das Internet seltener als der Bevölkerungsdurchschnitt



Internetnutzung von Menschen mit und ohne Behinderung im Vergleich (2016)

Weiterführende Links, Quellen und Bildnachweise

Weiterführende Links

Einleitung

Die UN-BRK in der amtlichen, gemeinsamen Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein:
www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Staatenprüfverfahren

Die Dokumente zur 1. Staatenprüfung in der deutschen Übersetzung der Monitoringstelle:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/archiv-zur-1-staatenpruefung/dokumente-zum-1-staatenpruefverfahren-2011-2015/

Barrierefreiheit

Weiterführende Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie auf den Seiten der Aktion Mensch:
www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/barrierefreiheit-bedeutung.html

Arbeit

Mehr zum Thema Inklusion in der Arbeitswelt und zum Inklusionsbarometer von der Aktion Mensch und dem Handelsblatt Research Institute finden Sie im Webangebot der Aktion Mensch:
www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/inklusionsbarometer.html

Bildung

Viele aktuelle Informationen rund um das Thema Inklusive Bildung finden Sie auf den Seiten der Aktion Mensch:
www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung.html

Partizipation

Eine Handreichung zur Umsetzung von Partizipation im Sinne der UN-BRK hat beispielsweise das Netzwerk Artikel 3:
www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/article/115/Nichts%20%C3%BCber%20uns%20ohne%20uns%20-%20Von%20der%20Alibi-Beteiligung%20zur%20Mitentscheidung!.pdf veröffentlicht.

Quellen

Seite 9

Inklusionsbarometer Arbeit:
www.aktion-mensch.de/inklusionsbarometer.html

Seite 11

www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Unterwegs-zur-inklusive-Schule_2018.pdf
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf
www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Aus_SoPae_Int_2017.pdf

Seite 13

KfW / Prognos:
www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-65-Juli-2014.pdf

Deutsche Bahn:

www.bahn.de/p/view/mdb/bahnintern/services/mobilitaet_service/barrierefrei_-_neu/mdb_280527_1810_faktenblatt_errungenschaften_barrierefreiheit_in_den_geschftsbereichen_v2_002_.pdf

Mediennutzungsstudie:

http://kme.tu-dortmund.de/cms/de/Aktuelles/aeltere-Meldungen/Studie-Mediennutzung-von-Menschen-mit-Behinderung_MMB16_/Studie-Mediennutzung_Langfassung_final.pdf

Bildnachweise

Titelbild, Bild Seite 2 und Seite 7: Andi Weiland / Gesellschaftsbilder.de; Seite 6 und Seite 15: Jörg Farys / Gesellschaftsbilder.de; Seite 3: Henning Schacht; Seite 5: Anke Illing; Seite 7 unten: Ingo Ott



Teilhabe
statt
Ausgrenzung





Mehr Informationen
erhalten Sie unter
www.aktion-mensch.de



Aktion Mensch e.V.

Heinemannstr. 36

53175 Bonn

Telefon: 0228 2092-0

presse@aktion-mensch.de

Stand: Dezember 2019